

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	14.06.2022
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	28.06.2022

**Bauantrag für ein Vorhaben in Bergnassau-Scheuern, Taunusstraße 10
temporäre Errichtung eines Büro- und Sanitärcontainers****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschlussgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die temporäre Errichtung eines Büro- und Sanitärcontainers in Bergnassau-Scheuern, Taunusstraße 10, Flur 8, Flurstücke 289/3 und 291/4. Für die Dauer von 3 Jahren sollen ein Büro- sowie Sanitärcontainer mit einer Breite von 8,51 m und einer Gesamtlänge von 19,59 m aufgestellt werden. In den Container werden 5 Büros und einen WC-Bereich für Damen und Herren untergebracht. Die Container sind wärmegeklämmt, erfüllen jedoch nicht die Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG). Der Bauherr stellt daher zusätzlich einen Antrag auf Abweichung gem. § 102 Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 'Auf dem Staffel / Auf der Salzau - 2. Änderung und Erweiterung' der Stadt Nassau, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden. Der Antrag auf Befreiung ist bauordnungsrechtlich durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Nach § 102 Abs. 2 GEG kann von den Anforderungen dieses Gesetzes befreit werden, soweit die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Stadt Nassau. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Nassau als erteilt, wenn nicht bis zum 31. Juli 2022 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Nassau stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten temporären Errichtung eines Büro- und Sanitärcontainer in Bergnassau-Scheuern, Taunusstraße 10, Flur 8, Flurstücke 289/3 und 291/4 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister